



EINKOMMENSTEUERREFORMGESETZ 2027

STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER E.V. (BAK)

zu dem am 19. August 2026 vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt die Interessen von rund 142.000 Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene. Die BAK ist im Lobbyregister unter der Registernummer R002429 als registrierte Interessenvertreterin eingetragen. Sie und ihre Beschäftigten sind an die Grundsätze und Verhaltensregeln des Kodex von Bundesregierung und Bundestag gebunden.

Vorbemerkung

Wir danken dem Bundesministerium der Finanzen für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 Stellung zu nehmen.

Wie begrüßen das Ziel des Referentenentwurfs, die verfügbaren Einkommen zu stärken, Arbeitsanreize zu setzen und Wachstums- und Beschäftigungspotenziale zu mobilisieren. Die vorgesehenen Entlastungen, insbesondere die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags sowie die vorgesehenen Anpassungen bei Kindergeld und Kinderfreibetrag, können einen Beitrag zur Stärkung der verfügbaren Einkommen leisten.

Aus unserer Sicht muss die Steuerpolitik zugleich die besonderen Rahmenbedingungen der freiberuflichen und überwiegend klein- und mittelständisch strukturierten Planungsbüros berücksichtigen. Die wirtschaftliche Lage der Architektur- und Planungsbranche ist weiterhin angespannt. Nach der aktuellen Strukturbefragung der BAK sind rund 89 Prozent der Architekturbüros kleiner als zehn Personen; die durchschnittliche Bürogröße liegt bei lediglich 4,6 tätigen Personen. Zugleich sind die Büro- und Personalkosten gestiegen, während die Umsätze vielfach nicht mit der allgemeinen Kostenentwicklung Schritt halten.

Die BAK sieht daher insbesondere bei denjenigen Maßnahmen Änderungsbedarf, die unmittelbar oder mittelbar die Kosten der Beschäftigung erhöhen oder Investitionen in den Gebäudebestand erschweren.

Stellungnahme

I. Anhebung des Pauschsteuersatzes bei Minijobs auf 5 Prozent

Besonders kritisch bewertet die BAK die im Referentenentwurf vorgesehene Anhebung des einheitlichen Pauschsteuersatzes für geringfügige Beschäftigten nach § 40a Abs. 2 EStG von derzeit 2 auf 5 Prozent ab dem 1. Januar 2027.

Der geltende Pauschsteuersatz beträgt derzeit 2 Prozent des Arbeitsentgelts. Die vorgesehene Anhebung auf 5 Prozent bedeutet damit eine erhebliche Erhöhung der steuerlichen Belastung für die Arbeitgeber, die von der Pauschalierung Gebrauch machen.

Dies ist insbesondere für kleine Architekturbüros von Bedeutung. Die Bürostruktur der Branche ist durch eine große Zahl kleiner Unternehmen und Einzelunternehmen geprägt. Rund 89 Prozent der Büros beschäftigen weniger als zehn Personen.

Gerade kleinere Büros greifen zur flexiblen Abdeckung von Arbeitsspitzen, für administrative Tätigkeiten oder unterstützende Aufgaben teilweise auf geringfügig Beschäftigte und Freelancer zurück. Freie Mitarbeitende, Aushilfen, studentische Mitarbeitende und Minijobber machen nach Statistiken der BAK rund 26 Prozent der Mitarbeiterstruktur aus. Eine Erhöhung der Pauschalsteuer erhöht für diese Erwerbstätigen die Personalkosten des Büros.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Architekturbüros ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass diese ihre gesellschaftlich und wirtschaftlich wichtige Funktion als Trägerinnen von Planung, Baukultur, Nachhaltigkeit und Transformation des Gebäudebestands wahrnehmen können.

Die Maßnahme steht damit in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Ziel des Entwurfs, Arbeitsanreize zu stärken und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu erhöhen. Für die Architekturbranche ist eine flexible Beschäftigungsmöglichkeit insbesondere auch mit Blick branchentypische stark schwankende Auftragslage sowie Gewinnung und frühzeitige Bindung des akademischen Nachwuchses von Bedeutung.

Die BAK spricht sich daher dafür aus, von der Anhebung des Pauschsteuersatzes von 2 auf 5 Prozent abzusehen. Sollte an einer Änderung festgehalten werden, sollte zumindest geprüft werden, ob für Klein- und Kleinunternehmen eine geeignete Entlastungs- oder Übergangsregelung geschaffen werden kann.

II. Reduzierung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Mit besonderer Sorge betrachtet die Bundesarchitektenkammer die vorgesehene Absenkung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG.

Derzeit können für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen 20 Prozent der entsprechenden Aufwendungen, höchstens jedoch 1.200 Euro, von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Der Referentenentwurf sieht



demgegenüber eine Reduzierung des Prozentsatzes auf 15 Prozent und des Höchstbetrags auf 900 Euro vor.

Die BAK hält diese Absenkung für kontraproduktiv. Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG ist ein etabliertes Instrument, um private Investitionen in den Gebäudebestand zu fördern und gleichzeitig einen Anreiz für die legale Beauftragung von Handwerksunternehmen zu setzen.

Aus Sicht der BAK ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Gebäudebestand in Deutschland eine zentrale Rolle bei der Erreichung der klima-, energie- und wohnungspolitischen Ziele spielt. Neben großen Sanierungsvorhaben sind hierfür auch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen erforderlich: energetische Verbesserungen, Instandsetzungen, Modernisierungen, Anpassungen an neue Nutzungsanforderungen sowie kleinere Umbau- und Sanierungsmaßnahmen.

Gerade bei solchen Maßnahmen kann die steuerliche Förderung einen relevanten Einfluss auf die Investitionsentscheidung privater Eigentümerinnen und Eigentümer haben. Eine Verringerung der Förderung kann dazu führen, dass Maßnahmen verschoben, in geringerem Umfang durchgeführt oder vollständig unterlassen werden.

Dies betrifft nicht nur das Handwerk. Gerade Architektinnen und Architekten sowie Innenarchitektinnen und Innenarchitekten sind in erheblichem Umfang an der Planung, Vorbereitung und Begleitung entsprechender Maßnahmen beteiligt. Eine geringere Investitionsbereitschaft privater Eigentümer kann daher mittelbar auch die Nachfrage nach Planungsleistungen beeinträchtigen.

Die BAK befürchtet zudem einen negativen Effekt auf die Sanierungsquote. Zwar lässt sich die konkrete Wirkung der Absenkung auf die Zahl der Sanierungsmaßnahmen nicht ohne Weiteres quantifizieren. Angesichts des bestehenden Investitionsbedarfs im Gebäudebestand sollte der Gesetzgeber jedoch vermeiden, bestehende steuerliche Anreize für Renovierung, Erhaltung und Modernisierung gerade in dieser Phase zurückzunehmen.

Die BAK spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, die geltende Steuerermäßigung von 20 Prozent bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 Euro beizubehalten. Eine Reduzierung der Förderung steht aus Sicht der BAK nicht im Einklang mit dem Ziel, Investitionen in den Gebäudebestand zu mobilisieren und die energetischen Sanierungsaktivitäten zu erhöhen.

III. Bedeutung für den Gebäudebestand und die Bauwende

Die steuerlichen Rahmenbedingungen für private Investitionen sollten stärker als bisher als Bestandteil einer konsistenten Strategie für den Gebäudebestand verstanden werden.

Deutschland steht vor der Aufgabe, den vorhandenen Gebäudebestand schrittweise energetisch, funktional und gestalterisch weiterzuentwickeln. Architektinnen und Architekten kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Sie verbinden energetische und technische Anforderungen mit Fragen der Nutzungsqualität, Baukultur, Wirtschaftlichkeit und langfristigen Werterhaltung des Wohnungsbestands.



Aus Sicht der BAK sollte die Steuerpolitik deshalb Investitionen in den Bestand nicht erschweren, sondern gezielt unterstützen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die ohne umfangreiche öffentliche Förderprogramme umgesetzt werden und bei denen private Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Investitionsentscheidung unmittelbar von den Gesamtkosten abhängig machen.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Absenkung der Steuerermäßigung nach § 35a EStG läuft diesem Ansatz entgegen.

Die BAK regt daher an, die steuerliche Förderung von Erhaltungs-, Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen nicht zurückzufahren, sondern perspektivisch auf ihre Wirksamkeit hinsichtlich der Mobilisierung privater Investitionen in den Gebäudebestand zu überprüfen.

IV. Weitere Maßnahmen des Gesetzentwurfs

Die BAK begrüßt grundsätzlich die vorgesehenen Maßnahmen zur Stärkung der verfügbaren Einkommen. Positiv zu bewerten sind insbesondere die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags sowie die vorgesehenen Verbesserungen beim Kindergeld und bei den Kinderfreibeträgen.

Auch die Umsetzung der Reformbestrebungen beim Einkommensteuertarif ist im Grundsatz geeignet, die steuerliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger zu verändern und damit die verfügbaren Einkommen zu stärken.

Aus Sicht der BAK sollte bei der weiteren Ausgestaltung jedoch darauf geachtet werden, dass die Entlastungen nicht durch zusätzliche an anderer Stelle wieder teilweise aufgezehrt werden.

V. Zusammenfassung der Forderungen

Die BAK rät dazu, den Referentenentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere in folgenden Punkten zu ändern:

- 1. Keine Anhebung des einheitlichen Pauschsteuersatzes für Minijobs von 2 auf 5 Prozent.**
Die geplante Erhöhung führt insbesondere bei kleinen Architekturbüros zu zusätzlichen Personalkosten und erschwert die flexible Beschäftigung geringfügig Beschäftigter und studentischer Hilfskräfte.
- 2. Beibehaltung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Höhe von 20 Prozent bis maximal 1.200 Euro.**
Die geplante Absenkung auf 15 Prozent beziehungsweise maximal 900 Euro setzt aus Sicht der BAK einen falschen Anreiz und kann private Investitionen in Renovierung, Erhaltung, energetische Sanierung sowie kleinere Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen bremsen.
- 3. Stärkung statt Schwächung steuerlicher Anreize für Investitionen in den Gebäudebestand.**
Angesichts des erheblichen Sanierungs- und Modernisierungsbedarfs sollte die Steuerpolitik dazu beitragen, die Sanierungsquote zu erhöhen und private Investitionen zu mobilisieren.



4. **Berücksichtigung der kleinteiligen Struktur der Architekturbranche bei steuerlichen Belastungen.**

Rund 89 Prozent der Architekturbüros beschäftigen weniger als zehn Personen und haben eine stark schwankende Auslastung. Steuerliche Maßnahmen sollten daher die besondere Kosten- und Wettbewerbssituation kleiner freiberuflicher Planungsbüros berücksichtigen.

Die BAK unterstützt das Ziel, Wachstum, Beschäftigung und verfügbare Einkommen zu stärken. Dieses Ziel sollte jedoch mit einer Steuerpolitik verbunden werden, die die wirtschaftliche Stabilität der freien Berufe sichert und Investitionen in den Gebäudebestand fördert. Gerade für die Architekturbranche sind verlässliche Rahmenbedingungen, tragfähige Personalkosten und investitionsfreundliche steuerliche Anreize zentrale Voraussetzungen für die Bewältigung der anstehenden Bau-, Sanierungs- und Transformationsaufgaben.

Berlin, 20.8.2026

Ansprechpartner:

Dr. Philip Steden, Referatsleiter Nationale und Internationale
Wirtschaftspolitik
Telefon: 030 / 26 39 44 – 60, E-Mail: steden@bak.de

